



Museumsfreunde Böblingen e.V.

Satzung des Vereins „Museumsfreunde Böblingen e.V.“ vom 21. Oktober 2021

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Museumsfreunde Böblingen e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen unter der Nummer VR 241230.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er betätigt sich selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Bauernkriegsmuseums Böblingen und seiner zeitgemäßen Weiterentwicklung als Ort der Geschichtsvermittlung und der Bewusstseinsbildung im Sinne von Demokratie, Menschen- und Freiheitsrechten.
Der Verein führt kulturelle Veranstaltungen durch, wie Führungen, Vorträge und Exkursionen.
3. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Anzeigen in der örtlichen Presse, durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung der Mitglieder und durch den Internetauftritt des Vereins.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein steht jeder natürlichen und jeder juristischen Person offen.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Das Nähere ist in der Beitragsordnung geregelt.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung. Mit der Beitrittserklärung werden auch die Satzung und die Ordnungen des Vereins

anerkannt und die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliederbeitrags übernommen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

5. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich und muss bis zum 30.11. eines Jahres schriftlich erklärt werden. In besonderen Fällen kann ein Mitglied auch ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder wenn sein Verbleiben dem Ansehen des Vereins schadet. Ein Ausschluss muss vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied gegenüber schriftlich begründet werden.

6. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann der Vorstand an Mitglieder für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gewähren. Die Höhe der Vergütung darf den in § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung entsprechenden Betrag nicht übersteigen.

§4 Vereinsvermögen

1. Ein Vereinsvermögen wird nicht angestrebt. Sollte sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden ein Vereinsvermögen bilden, soll es zur Förderung des Bauernkriegsmuseums, zur Anschaffung von Exponaten für das Museum, die als Schenkung oder Dauerleihgaben dem Museum zur Verfügung gestellt werden, und zur Unterstützung von dessen Veranstaltungen und Vorhaben verwendet werden.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

Die Mitgliederversammlung (§6),

Der Vorstand (§7)

Der Beirat (§8)

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

3. Den Vorsitz in der Versammlung führt ein Mitglied des Vorstands. Die/ der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Punkte der Tagesordnung und die Art der Abstimmung. Zu Beginn der Versammlung ist ein*e Schriftführer*in zu benennen. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern hat geheime Abstimmung zu erfolgen.

4. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen Bericht über die Tätigkeit und die Kassenlage des Vereins. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer*innen beträgt drei Jahre. Die Kassenprüfer*innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer*innen sofort dem Vorstand berichten.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn sie der Vorstand aus wichtigen Gründen für notwendig hält oder wenn sie von mindestens 25 % der Mitglieder beantragt wird.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/ dem Vorsitzenden und von der/ dem Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus der/ dem Vorsitzenden, der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/ dem Schatzmeister*in.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Die/ der Vorsitzende und die/ der Stellvertreter*in sowie die/ der Schatzmeister*in vertreten den Verein i.S. des § 26, 2 BGB je allein gerichtlich und außergerichtlich, weitere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte gemeinschaftlich. In Vorstandssitzungen finden Beratungen statt und werden Beschlüsse gefasst. Die/ der Vorsitzende, bei Verhinderung sein*e der Stellvertreter*in, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/ des Einladenden entscheidend.
5. Der Vorstand berät und beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Etwaige Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§8 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus natürlichen Personen. Er dient dem Vorstand zur fachlichen Beratung und zur Unterstützung bei der Verwirklichung des Vereinszwecks. Seine Mitglieder werden durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands auf die Dauer von 3 Jahren oder bis zur Wahl eines neuen Vorstands benannt. Eine erneute Benennung ist möglich.
2. Der Vorstand kann Mitglieder des Beirats einzeln oder gemeinschaftlich zu Vorstandssitzungen einladen.
3. Die/ der Museumsleiter*in ist Mitglied des Beirats.

§9 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins oder über die Vereinigung mit einem anderen Verein wird auf Antrag des Vorstands durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung gefasst. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. In der Einladung zu dieser Versammlung muss der vorgesehene Beschluss und die für die Wirksamkeit erforderliche Mehrheit bekannt gegeben werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Soweit die Mitgliederversammlung keinen konkreten Beschluss gem. §9 Nr. 2 gefasst hat, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Böblingen, die es zur Förderung von Kunst und Kultur im Bauernkriegsmuseum oder für mildtätige Zwecke im Rahmen von Hospizarbeit zu verwenden hat.

§10 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung vom 1. 12. 1993, geändert durch Beschluss am 18.01.2018 und in der vorliegenden Fassung mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.10.2021 tritt in Kraft, sobald die Änderung im Vereinsregister eingetragen ist.

Böblingen, den 21. Oktober 2021

der Vorsitzende des Vereins